

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

– Veterenärdienste, ernährungswirtschaft, Tierzucht –



An alle Futtermittelhersteller in Mecklenburg-Vorpommern

LALLF MV • Postfach 10 20 64 • 18003 Rostock

Dienstgebäude:	Thierfelderstraße 18 18059 Rostock
Telefon:	0381 4035-0
Fax:	0381 4035-690
Mail:	poststelle@lallf.mvnet.de
Aktenzeichen:	610/7277.11.10
Tel. Durchwahl:	-860
Ort, Datum:	Rostock, 5. März 2013

Allgemeinverfügung an Futtermittelhersteller in M-V

zum Einsatz von Futtermais aus Serbien,
der mit Aflatoxin B1 über dem zulässigen Höchstwert belastet ist

Aus Gründen der Futtermittelsicherheit darf Futtermais aus Serbien gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, bis auf Widerruf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1. Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der Gehalt an Aflatoxin B1 den zulässigen Höchstwert im Einzelfuttermittel von 0,02 mg/kg bezogen auf 88 % Trockenmasse nicht überschreitet. Dieser Nachweis ist durch Probenuntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle oder durch einen entsprechenden Nachweis vom Lieferanten zu erbringen.
2. Diese Nachweise sind vor Einsatz des Futtermaises aus Serbien dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vorzulegen.
3. In dem Fall, dass Aflatoxin B1 über dem o. g. zulässigen Höchstwert festgestellt wurde, ist neben den allgemeinen futtermittelrechtlichen Maßnahmen der Nachweis der Rückgabe an den Lieferanten bzw. der Vernichtung des Futtermittels ebenfalls unverzüglich dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind strafbar bzw. bußgeldbewehrt.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe in den überregionalen Ausgaben des Nordkuriers, der Ostseezeitung und der Schweriner Volkszeitung sowie auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/lm/index.jsp) und des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (www.lallf.de) bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der Bekanntmachung in den Zeitungen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 39 Abs. 7 Nr. 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag durch das zuständige Verwaltungsgericht Schwerin angeordnet werden.

Prof. Dr. Dr. Frerk Feldhusen
Erster Direktor